

**Gesetz über den Ausgleich der Aufgabenverschiebungsbilanz sowie über die Übergangsbeiträge (AVBiG); 2. Beratung**

Ergebnis der 1. Beratung vom 27. Oktober 2015	Entwurf des Regierungsrats vom 16. Dezember 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 19. Januar 2016	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
<p><b>Gesetz über den Ausgleich der Aufgabenverschiebungsbilanz sowie über die Übergangsbeiträge (AVBiG)</b></p>				
<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau,</i> gestützt auf § 117 der Kantonsverfassung, <i>beschliesst:</i></p>				
<p>I.</p>				

**Abweichende Anträge und Minderheitsanträge der Kommission AVW siehe Seiten 4, 6, 19, 22-24, 26-29, 30, 34**

Ergebnis der 1. Beratung vom 27. Oktober 2015	Entwurf des Regierungsrats vom 16. Dezember 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 19. Januar 2016	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
1. Aufgabenverschiebungsbilanz				
<p><b>§ 1</b> Zweck und Inhalt</p> <p><sup>1</sup> Die Aufgabenverschiebungsbilanz fasst sämtliche finanziellen Auswirkungen der nachfolgend aufgeführten Lastenverschiebungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden (Litera a–f) sowie der damit verbundenen Ausgleichszahlungen (Litera g und h) zusammen:</p> <p>a) vollständige Kantonalisierung der Busseneinnahmen aus Strafbefehlen <sup>1)</sup>,</p> <p>b) Verschiebung des Personalaufwands für den Sprachheilunterricht aus dem Bereich Sonderschulung, Heime und Werkstätten in den Bereich Volksschule <sup>2)</sup>,</p>	<p><b>§ 1 Abs. 1 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Die Aufgabenverschiebungsbilanz fasst sämtliche finanziellen Auswirkungen der nachfolgend aufgeführten Lastenverschiebungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden (Litera <del>a–f</del>) <u>a–g</u>) sowie der damit verbundenen Ausgleichszahlungen (Litera <del>g, h</del> und <del>h</del>)<u>i</u>) zusammen:</p>			

<sup>1)</sup> Änderung von § 45 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 16. März 2010 (SAR [251.200](#))

<sup>2)</sup> Aufhebung von § 24 Abs. 1 lit. d) des Gesetzes über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz) vom 2. Mai 2006 (SAR [428.500](#))

Ergebnis der 1. Beratung vom 27. Oktober 2015	Entwurf des Regierungsrats vom 16. Dezember 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 19. Januar 2016	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
<p>c) Aufhebung des Zuschlags auf den Gemeindebeiträgen an den Personalaufwand der Volksschule <sup>1)</sup>,</p> <p>d) vollständige Kommunalisierung der Finanzierung der materiellen Sozialhilfe <sup>3)</sup>,</p> <p>e) vollständige Kantonalisierung der Finanzierung der Massnahmen gegen häusliche Gewalt <sup>5)</sup>,</p> <p>f) vollständige Kantonalisierung der Finanzierung der Beiträge an den öffentlichen Verkehr <sup>7)</sup>,</p>	<p>d) <b>(neu)</b> vollständige Kommunalisierung der Finanzierung des durch die öffentliche Hand zu tragenden Anteils am Gesamtbetrag der Forderungen aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung <sup>2)</sup>,</p> <p>⊘ e) vollständige Kommunalisierung der Finanzierung der materiellen Sozialhilfe <sup>4)</sup>,</p> <p>⊘ f) vollständige Kantonalisierung der Finanzierung der Massnahmen gegen häusliche Gewalt <sup>6)</sup>,</p> <p>⊘ g) vollständige Kantonalisierung der Finanzierung der Beiträge an den öffentlichen Verkehr <sup>1)</sup>,</p>			

<sup>1)</sup> Aufhebung des Gesetzes über den finanziellen Ausgleich der wegfallenden Gemeindebeiträge an die Spitalfinanzierung (Ausgleichsgesetz Spitalfinanzierung) vom 12. November 2013 (SAR [615.500](#))

<sup>2)</sup> § 28 des Gesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVGG) vom xx.xx.xxxx (SAR [xxx.xxx](#))

<sup>3)</sup> Änderung der §§ 47 Abs. 3–7 und 48–50 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001 (SAR [851.200](#))

<sup>4)</sup> Änderung der §§ 47 Abs. 3–7 und 48–50 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001 (SAR [851.200](#))

<sup>5)</sup> Änderung der §§ 41a Abs. 1 und 47a Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001 (SAR [851.200](#))

<sup>6)</sup> Änderung der §§ 41a Abs. 1 und 47a Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001 (SAR [851.200](#))

<sup>7)</sup> Änderung der §§ 4, 5 Abs. 1 und 2, 6, 12 Abs. 1 und 2 lit. d und e des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (ÖVG) vom 2. September 1975 (SAR [995.100](#))

Ergebnis der 1. Beratung vom 27. Oktober 2015	Entwurf des Regierungsrats vom 16. Dezember 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 19. Januar 2016	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
<p>g) Anpassung des Anteils der Gemeinden an den Restkosten der Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen <sup>2)</sup>,</p> <p>h) Steuerfussabtausch zwischen dem Kanton und den Gemeinden <sup>4)</sup>.</p>	<p>g) h) Anpassung des Anteils der Gemeinden an den Restkosten der Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen <sup>3)</sup>,</p> <p>h) i) Steuerfussabtausch zwischen dem Kanton und den Gemeinden <sup>5)</sup>.</p>	<p>h) <u>direkte Ausgleichszahlungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden zum Ausgleich der finanziellen Auswirkungen der Lastenverschiebungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden</u> <sup>6)</sup>,</p>	<p>Zustimmung</p>	
<p><b>§ 2</b> Berechnungsgrundlagen</p> <p><sup>1</sup> Für die betragsmässige Berechnung der einzelnen Lastenverschiebungen und Ausgleichszahlungen sind die finanziellen Auswirkungen massgebend, die für die ersten drei Jahre erwartet werden, in denen die Lastenverschiebungen finanzwirksam sind.</p> <p><sup>2</sup> Als Berechnungsgrundlagen gelten die massgebenden Beträge gemäss Anhang 1.</p>				

<sup>1)</sup> Änderung der §§ 4, 5 Abs. 1 und 2, 6, 12 Abs. 1 und 2 lit. d und e des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (ÖVG) vom 2. September 1975 (SAR [995.100](#))

<sup>2)</sup> Änderung von § 24 Abs. 3 des Gesetzes über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz) vom 2. Mai 2006 (SAR [428.500](#))

<sup>3)</sup> Änderung von § 24 Abs. 3 des Gesetzes über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz) vom 2. Mai 2006 (SAR [428.500](#))

<sup>4)</sup> Änderung der §§ 2 Abs. 3 und § 57a des Steuergesetzes (StG) vom 15. Dezember 1998 (SAR [651.100](#))

<sup>5)</sup> Änderung der §§ 2 Abs. 3 und § 57a des Steuergesetzes (StG) vom 15. Dezember 1998 (SAR [651.100](#))

<sup>6)</sup> Änderung des § 5 Abs. 4 – 6 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 5. Juni 2012 (SAR [612.300](#))

<b>Ergebnis der 1. Beratung vom 27. Oktober 2015</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom 16. Dezember 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 19. Januar 2016</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats</b>	<b>Ergebnis der 2. Beratung vom ...</b>
<sup>3</sup> Der Grosse Rat passt die massgebenden Beträge gemäss Anhang 1 durch einfachen Beschluss an, wenn dieses Gesetz später als im Jahr 2017 finanzwirksam wird.				

Ergebnis der 1. Beratung vom 27. Oktober 2015	Entwurf des Regierungsrats vom 16. Dezember 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 19. Januar 2016	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
2. Ausgleich der Aufgabenverschiebungsbilanz				
<p><b>§ 3</b> Grundsätze</p> <p><sup>1</sup> Der Ausgleich der Aufgabenverschiebungsbilanz erfolgt primär über einen Steuerfussabtausch bei den Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen und sekundär, soweit nötig, über eine Anpassung des Anteils der Gemeinden an den Restkosten der Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen gemäss § 24 Abs. 3 des Gesetzes über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz) vom 2. Mai 2006 <sup>1)</sup>.</p>	<p><b>§ 3 Abs. 2 (geändert)</b></p>	<p><sup>1</sup> Der Ausgleich der Aufgabenverschiebungsbilanz erfolgt primär über einen Steuerfussabtausch bei den Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen und sekundär, soweit nötig, über <del>eine Anpassung des Anteils der Gemeinden an den Restkosten der Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen gemäss § 24 Abs. 3 des Gesetzes über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz) vom 2. Mai 2006</del><sup>4)</sup> direkte Ausgleichszahlungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden gemäss <u>§ 5 Abs. 4 lit. c des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 5. Juni 2012</u> <sup>2)</sup>.</p>	<p>Zustimmung</p>	

<sup>1)</sup> SAR [428.500](#)

<sup>2)</sup> SAR [612.300](#)

<b>Ergebnis der 1. Beratung vom 27. Oktober 2015</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom 16. Dezember 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 19. Januar 2016</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats</b>	<b>Ergebnis der 2. Beratung vom ...</b>
<p><sup>2</sup> Der Ausgleich wird dadurch bewirkt, dass die Aufgabenverschiebungsbilanz in den ersten drei Jahren, in denen die Lastenverschiebungen finanzwirksam sind, weder für den Kanton noch für die Gemeinden insgesamt eine finanzielle Mehrbelastung ausweist.</p> <p><sup>3</sup> In den ersten beiden Jahren, in denen die Lastenverschiebungen finanzwirksam sind, erfolgt ein zusätzlicher Ausgleich der Minder- beziehungsweise Mehrerträge, die sich aufgrund der zeitverzögerten Berechnung der Steuernachträge aus Vorjahren gegenüber der gemäss den §§ 1 und 2 berechneten Aufgabenverschiebungsbilanz ergeben.</p>	<p><sup>2</sup> Der Ausgleich wird <del>dadurch bewirkt</del>, <u>gemäss Absatz 1 erfolgt im Umfang, der sicherstellt</u>, dass die Aufgabenverschiebungsbilanz in den ersten drei Jahren, in denen die Lastenverschiebungen finanzwirksam sind, weder für den Kanton noch für die Gemeinden insgesamt eine finanzielle Mehrbelastung ausweist.</p>			

Ergebnis der 1. Beratung vom 27. Oktober 2015	Entwurf des Regierungsrats vom 16. Dezember 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 19. Januar 2016	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
<p><sup>4</sup> Nach Ablauf der ersten drei Jahre, in denen die Lastenverschiebungen finanzwirksam sind, überprüft der Regierungsrat die Saldoneutralität des Ausgleichs gemäss Absatz 2 aufgrund der Jahresrechnungen der abgelaufenen Jahre. Bei Bedarf beantragt er beim Grossen Rat eine Anpassung des Ausgleichs gemäss Absatz 1.</p>				
<p><b>§ 4</b> Anpassung bei den kommunalen Steuern der natürlichen Personen</p> <p><sup>1</sup> Auf das Jahr hin, in dem die Lastenverschiebungen finanzwirksam werden, senken die Gemeinden ihren Steuerfuss bei den Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen gegenüber dem Vorjahr um vier Prozentpunkte, unter Vorbehalt eines anderslautenden Beschlusses gemäss Absatz 3 und 4 durch das zuständige Gemeindeorgan.</p>	<p><b>§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Auf das Jahr hin, in dem die Lastenverschiebungen finanzwirksam werden, senken die Gemeinden ihren Steuerfuss bei den Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen gegenüber dem Vorjahr <del>um vier Prozentpunkte, unter Vorbehalt eines anderslautenden Beschlusses,</del> <u>vorbehältlich abweichender Beschlüsse der zuständigen Gemeindeorgane gemäss Absatz den Absätzen 3 und 4 durch das zuständige Gemeindeorgan, um drei Prozentpunkte.</u></p>			

Ergebnis der 1. Beratung vom 27. Oktober 2015	Entwurf des Regierungsrats vom 16. Dezember 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 19. Januar 2016	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
<p><sup>2</sup> Senkt eine Gemeinde ihren Steuerfuss im Jahr, in dem die Lastenverschiebungen finanzwirksam werden, um vier Prozentpunkte, gilt der Steuerfuss als unverändert gegenüber dem Vorjahr.</p> <p><sup>3</sup> Senkt eine Gemeinde ihren Steuerfuss um weniger als vier Prozentpunkte, belässt sie ihn auf der Höhe des Vorjahres oder erhöht sie ihn, muss der Gemeinderat der Gemeindeversammlung beziehungsweise dem Einwohnerrat die Differenz gegenüber einer Senkung um vier Prozentpunkte ausdrücklich als Steuererhöhung ausweisen.</p> <p><sup>4</sup> Senkt eine Gemeinde ihren Steuerfuss mehr als vier Prozentpunkte, darf der Gemeinderat der Gemeindeversammlung beziehungsweise dem Einwohnerrat nur die Differenz gegenüber einer Senkung um vier Prozentpunkte als Steuersenkung ausweisen.</p>	<p><sup>2</sup> Senkt eine Gemeinde ihren Steuerfuss <del>im</del> <u>auf das Jahr</u>, <del>hin</del>, in dem die Lastenverschiebungen finanzwirksam werden, um <del>vier</del> <u>drei</u> Prozentpunkte, gilt der Steuerfuss als unverändert gegenüber dem Vorjahr.</p> <p><sup>3</sup> Senkt eine Gemeinde ihren Steuerfuss um weniger als <del>vier</del> <u>drei</u> Prozentpunkte, belässt sie ihn auf der Höhe des Vorjahres oder erhöht sie ihn, muss der Gemeinderat der Gemeindeversammlung beziehungsweise dem Einwohnerrat die Differenz gegenüber einer Senkung um <del>vier</del> <u>drei</u> Prozentpunkte ausdrücklich als Steuererhöhung ausweisen.</p> <p><sup>4</sup> Senkt eine Gemeinde ihren Steuerfuss mehr als <del>vier</del> <u>drei</u> Prozentpunkte, darf der Gemeinderat der Gemeindeversammlung beziehungsweise dem Einwohnerrat nur die Differenz gegenüber einer Senkung um <del>vier</del> <u>drei</u> Prozentpunkte als Steuersenkung ausweisen.</p>			

Ergebnis der 1. Beratung vom 27. Oktober 2015	Entwurf des Regierungsrats vom 16. Dezember 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 19. Januar 2016	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
3. Gesamtbilanz pro Gemeinde				
<p><b>§ 5</b> Zweck und Inhalt</p> <p><sup>1</sup> Die Gesamtbilanz pro Gemeinde fasst für jede Gemeinde die finanziellen Auswirkungen zusammen, die sich aus den Lastenverschiebungen gemäss § 1 Abs. 1 sowie aus der Neuordnung des Finanzausgleichs gemäss dem Gesetz über den Finanzausgleich zwischen den Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz, FiAG) vom XX.XX.XXXX <sup>1)</sup> ergeben.</p> <p><sup>2</sup> Der Saldo der Gesamtbilanz pro Gemeinde ergibt sich aus der Summe des Saldos der Aufgabenverschiebungsbilanz pro Gemeinde gemäss § 6 und des Saldos der Finanzausgleichsbilanz pro Gemeinde gemäss § 7.</p>				

<sup>1)</sup> SAR [xxx.xxx](#)

<b>Ergebnis der 1. Beratung vom 27. Oktober 2015</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom 16. Dezember 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 19. Januar 2016</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats</b>	<b>Ergebnis der 2. Beratung vom ...</b>
<p><b>§ 6</b> Aufgabenverschiebungsbilanz pro Gemeinde</p> <p><sup>1</sup> In der Aufgabenverschiebungsbilanz pro Gemeinde wird für jede Gemeinde ermittelt, mit welchem Anteil sie bei jeder Position gemäss § 1 Abs. 1 von der finanziellen Gesamtauswirkung betroffen ist.</p> <p><sup>2</sup> Die finanzielle Gesamtauswirkung gemäss Absatz 1 entspricht für jede Position dem Mittelwert der gemäss § 2 berechneten massgebenden Beträge für die ersten drei Jahre, in denen die Lastenverschiebungen finanzwirksam sind.</p> <p><sup>3</sup> Der Anteil einer Gemeinde an der finanziellen Gesamtauswirkung entspricht ihrem Anteil am Gesamtaufwand oder am Gesamtertrag aller Gemeinden in jeder Position. Massgebend ist der Mittelwert aus den Jahren 3–5 bevor die Lastenverschiebungen finanzwirksam geworden sind.</p>				

<b>Ergebnis der 1. Beratung vom 27. Oktober 2015</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom 16. Dezember 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 19. Januar 2016</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats</b>	<b>Ergebnis der 2. Beratung vom ...</b>
<p><sup>4</sup> Liegt die finanzielle Gesamtauswirkung einer einzelnen Position unter Fr. 3 Mio. und liegen die Daten für die Ermittlung der Anteile gemäss Absatz 3 nicht bereits vollständig vor, kann die finanzielle Gesamtauswirkung dieser Position im Verhältnis zur Einwohnerzahl auf die einzelnen Gemeinden verteilt werden.</p>				
<p><b>§ 7</b> Finanzausgleichsbilanz pro Gemeinde</p> <p><sup>1</sup> Die Finanzausgleichsbilanz pro Gemeinde weist für jede Gemeinde die Veränderungen aus, die sich mit dem Inkrafttreten des FiAG gegenüber dem altrechtlichen Zustand des Finanzausgleichs ergeben.</p>				

<b>Ergebnis der 1. Beratung vom 27. Oktober 2015</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom 16. Dezember 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 19. Januar 2016</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats</b>	<b>Ergebnis der 2. Beratung vom ...</b>
<p><sup>2</sup> Der altrechtliche Zustand des Finanzausgleichs umfasst</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Finanzausgleichsbeiträge und -abgaben gemäss den §§ 7 sowie 9–11 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (Finanzausgleichsgesetz, FLAG) vom 29. Juni 1983 <sup>1)</sup>,</li><li>b) die Ausgleichsabgaben und -beiträge gemäss den §§ 5 und 6 des Gesetzes über den finanziellen Ausgleich der wegfallenden Gemeindebeiträge an die Spitalfinanzierung (Ausgleichsgesetz Spitalfinanzierung) vom 12. November 2013 <sup>2)</sup>,</li><li>c) die Sonderbeiträge gemäss den §§ 7–9 des Ausgleichsgesetzes Spitalfinanzierung.</li></ul>				

<sup>1)</sup> SAR [615.100](#)

<sup>2)</sup> SAR [615.500](#)

<b>Ergebnis der 1. Beratung vom 27. Oktober 2015</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom 16. Dezember 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 19. Januar 2016</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats</b>	<b>Ergebnis der 2. Beratung vom ...</b>
<p><sup>3</sup> Für die Zahlungen gemäss Absatz 2 lit. a und c ist der Mittelwert der Abgaben und Beiträge massgebend, die in den fünf Jahren geleistet wurden, bevor das FiAG finanzwirksam geworden ist. Für jene Jahre während dieser Periode, in denen keine Zahlungen gemäss Absatz 2 lit. c geleistet wurden, sind diese nachträglich noch zu ermitteln.</p> <p><sup>4</sup> Für die Zahlungen gemäss Absatz 2 lit. b ist der Mittelwert der Abgaben und Beiträge massgebend, die in den drei Jahren geleistet wurden, bevor das FiAG finanzwirksam geworden ist.</p> <p><sup>5</sup> Dem altrechtlichen Zustand des Finanzausgleichs werden die Abgaben und Beiträge gegenübergestellt, die sich gemäss FiAG für das erste Jahr ergeben, in dem dieses finanzwirksam ist. Die Ergänzungsbeiträge gemäss den §§ 12 ff. FiAG werden nicht berücksichtigt.</p>				

Ergebnis der 1. Beratung vom 27. Oktober 2015	Entwurf des Regierungsrats vom 16. Dezember 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 19. Januar 2016	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
<p><sup>6</sup> Bei Gemeinden, die während der Berechnungsperioden gemäss den Absätzen 3 und 4 aus einem Gemeindezusammenschluss hervorgegangen sind, werden nur die Zahlungen aus jenen Jahren berücksichtigt, in denen die neu zusammengesessene Gemeinde bereits bestanden hat.</p>				
<p>4. Übergangsbeiträge</p>				
<p><b>§ 8</b> Übergangsbeiträge</p> <p><sup>1</sup> Weist der Saldo der Gesamtbilanz pro Gemeinde (ausgedrückt in Steuerfussprozenten bei den Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen) bei einer Gemeinde eine Mehrbelastung von mehr als zwei Steuerfussprozenten aus, erhält diese Gemeinde einen Übergangsbeitrag.</p>				

<b>Ergebnis der 1. Beratung vom 27. Oktober 2015</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom 16. Dezember 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 19. Januar 2016</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats</b>	<b>Ergebnis der 2. Beratung vom ...</b>
<p><sup>2</sup> Der Übergangsbeitrag ergibt sich aus der Multiplikation der Differenz zwischen der Gesamtbilanz pro Gemeinde (ausgedrückt in auf ganze Zahlen gerundeten Steuerfussprozenten bei den Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen) und zwei Steuerfussprozenten mit dem Ertrag eines Steuerfussprozentes bei den Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen.</p> <p><sup>3</sup> Der Übergangsbeitrag wird im ersten Jahr, in dem die Lastenverschiebungen und das FiAG finanzwirksam sind, zu 100 %, im zweiten Jahr zu 75 %, im dritten Jahr zu 50 % und im vierten Jahr zu 25 % ausbezahlt. Ab dem fünften Jahr entfällt er.</p>				

<b>Ergebnis der 1. Beratung vom 27. Oktober 2015</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom 16. Dezember 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 19. Januar 2016</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats</b>	<b>Ergebnis der 2. Beratung vom ...</b>
<p><sup>4</sup> Schliessen sich Gemeinden zusammen, die vor ihrem Zusammenschluss Übergangsbeiträge erhalten haben, werden diese den am Zusammenschluss beteiligten Gemeinden bis zum Ablauf der Frist gemäss Absatz 3 in der für sie einzeln berechneten Höhe ausbezahlt.</p> <p><sup>5</sup> Erhalten Gemeinden Übergangsbeiträge, die vor Inkrafttreten des FiAG Anspruch auf einen Ausgleichsbeitrag gemäss § 13a Abs. 4 FLAG hatten, wird der gemäss Absatz 2 errechnete Übergangsbeitrag so lange nicht reduziert, wie der Anspruch gemäss § 13a Abs. 4 FLAG noch bestehen würde. Nach Ablauf dieser Anspruchsdauer erfolgt die Reduktion gemäss Absatz 3. Ab dem fünften Jahr nach Inkrafttreten des FiAG entfällt der Übergangsbeitrag in jedem Fall.</p> <p><sup>6</sup> Die Übergangsbeiträge werden zu Lasten der Spezialfinanzierung Finanzausgleich gemäss § 23 FiAG ausgerichtet.</p>				

Ergebnis der 1. Beratung vom 27. Oktober 2015	Entwurf des Regierungsrats vom 16. Dezember 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 19. Januar 2016	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
5. Schlussbestimmung	<b>Titel nach § 8 (geändert)</b> 5. <u>Schlussbestimmung</u> <u>Übergangs- und Schlussbestimmungen</u>			
	<b>§ 9 (neu)</b> Übergangsrecht  <sup>1</sup> Ist im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Lastenverschiebung gemäss § 1 Abs. 1 lit. d nicht in Kraft getreten, erfolgt die Anpassung bei den kommunalen Steuern der natürlichen Personen gemäss § 4 im Umfang von vier Prozentpunkten.  <sup>2</sup> Tritt die Lastenverschiebung gemäss § 1 Abs. 1 lit. d nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft, wird die Anpassung bei den kommunalen Steuern der natürlichen Personen auf den nächstmöglichen Jahresbeginn gemäss § 4 korrigiert.			

Ergebnis der 1. Beratung vom 27. Oktober 2015	Entwurf des Regierungsrats vom 16. Dezember 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 19. Januar 2016	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
<p><b>§ 9</b> Inkrafttreten</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat setzt dieses Gesetz gleichzeitig mit dem FiAG in Kraft.</p> <p><sup>2</sup> Dieses Gesetz tritt sechs Jahre nach dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens ausser Kraft.</p>	<p><b>§ 10 (geändert)</b> Inkrafttreten</p>			
<p><b>Anhänge</b></p>				
<p>1 Berechnungsgrundlage - massgebende Beträge (<b>neu</b>)</p>	<p>1 Berechnungsgrundlagen - massgebende Beträge (<b>geändert</b>)</p>	<p>vgl. Anhang <i>(letzte Seite Synopse)</i></p>	<p>Zustimmung</p>	

Ergebnis der 1. Beratung vom 27. Oktober 2015	Entwurf des Regierungsrats vom 16. Dezember 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 19. Januar 2016	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
II.				
1. Der Erlass SAR <a href="#">251.200</a> (Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung [EG StPO] vom 16. März 2010) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:				
<p><b>§ 45 Abs. 1 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Die von den kantonalen Behörden verhängten Geldstrafen, Bussen, eingezogenen Gegenstände, verfallenen Geschenke und anderen Zuwendungen fallen, vorbehaltlich Art. 73 StGB und der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Teilung eingezogener Vermögenswerte (TEVG) vom 19. März 2004 <sup>1)</sup>, gemäss Art. 374 StGB dem Kanton zu. <del>Hat eine Gemeindebehörde Anzeige erstattet, fällt der Gemeinde die Hälfte der Busseneinnahmen aus Strafbefehlen zu. Die Abrechnung über den Gemeindeanteil erfolgt am Ende des Kalenderjahrs.</del></p>				

<sup>1)</sup> SR [312.4](#)

Ergebnis der 1. Beratung vom 27. Oktober 2015	Entwurf des Regierungsrats vom 16. Dezember 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 19. Januar 2016	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
<p>2. Der Erlass SAR <a href="#">428.500</a> (Gesetz über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen [Betreuungsgesetz] vom 2. Mai 2006) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:</p>				
<p><b>§ 24 Abs. 1, Abs. 3 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Kanton und Gemeinden tragen gemeinsam, soweit sie nicht von anderen Kostspflichtigen zu decken sind:</p> <p>d) Aufgehoben.</p>				

Ergebnis der 1. Beratung vom 27. Oktober 2015	Entwurf des Regierungsrats vom 16. Dezember 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 19. Januar 2016	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
<p><sup>3</sup> Der Kostenanteil der Gemeinden beträgt 40 %. Die Verteilung auf die einzelnen Gemeinden erfolgt nach Massgabe ihrer Einwohnerzahl durch den Kanton. <u>Zum finanziellen Feinausgleich von Lastenverschiebungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden kann der Kostenanteil der Gemeinden um maximal fünf Prozentpunkte reduziert oder erhöht werden. Der Grosse Rat legt innerhalb dieses Rahmens die massgebende Höhe eines solchen Abzugs oder Zuschlags durch Dekret fest.</u></p>		<p><del><sup>3</sup> Der Kostenanteil der Gemeinden beträgt 40 %. Die Verteilung auf die einzelnen Gemeinden erfolgt nach Massgabe ihrer Einwohnerzahl durch den Kanton. Zum finanziellen Feinausgleich von Lastenverschiebungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden kann der Kostenanteil der Gemeinden um maximal fünf Prozentpunkte reduziert oder erhöht werden. Der Grosse Rat legt innerhalb dieses Rahmens die massgebende Höhe eines solchen Abzugs oder Zuschlags durch Dekret fest.</del></p> <p><i>(Beibehaltung geltendes Recht)</i></p>	Zustimmung	



Ergebnis der 1. Beratung vom 27. Oktober 2015	Entwurf des Regierungsrats vom 16. Dezember 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 19. Januar 2016	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
<p><b>3.</b> Der Erlass SAR <a href="#">651.100</a> (Steuergesetz [StG] vom 15. Dezember 1998) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:</p>		<p><del>3.</del> <b>4.</b> Der Erlass SAR <a href="#">651.100</a> (Steuergesetz [StG] vom 15. Dezember 1998) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:</p>	Zustimmung	
<p><b>§ 2 Abs. 3 (geändert)</b>  <sup>3</sup> Die in andern Gesetzen <sup>1) 2)</sup> sowie im <del>dritten Teil</del> in den <u>§§ 57a und 90</u> dieses Gesetzes festgelegten Zuschläge und die im siebten Teil dieses Gesetzes genannten Steuern der Gemeinden bleiben vorbehalten.</p>				
<p><b>Titel nach § 55 (geändert)</b> <i>2.4. Höchstbelastung <del>und</del> Anpassung an die Teuerung und Zuschläge</i></p>				
<p><b>§ 57a (neu)</b> Zuschlag zur Kantonssteuer  <sup>1</sup> Natürliche Personen entrichten einen Zuschlag von 4 % auf der einfachen Kantonssteuer vom steuerbaren Einkommen und Vermögen.</p>	<p><b>§ 57a Abs. 1 (geändert)</b>  <sup>1</sup> Natürliche Personen entrichten einen Zuschlag von <del>4</del> <b>3</b> % auf der einfachen Kantonssteuer vom steuerbaren Einkommen und Vermögen.</p>			

<sup>1)</sup> Zurzeit: Spitalgesetz vom 25. Februar 2003 (SAR [331.200](#)) und Finanzausgleichsgesetz vom 29. Juni 1983 (SAR [615.100](#))

<sup>2)</sup> Formlos berichtigt gemäss § 12 des Gesetzes über die amtlichen Publikationsorgane (Publikationsgesetz, PuG) vom 3. Mai 2011 (SAR [150.600](#))

Ergebnis der 1. Beratung vom 27. Oktober 2015	Entwurf des Regierungsrats vom 16. Dezember 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 19. Januar 2016	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
	<p><b>§ 267a</b> (neu) g) Zuschlag zur Kantonssteuer</p> <p><sup>1</sup> Ist im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes über den Ausgleich der Aufgabenverschiebungsbilanz sowie über die Übergangsbeiträge (AVBiG) vom xx.xx.xxxx die Lastenverschiebung gemäss § 1 Abs. 1 lit. d AVBiG nicht in Kraft getreten, beläuft sich der Zuschlag gemäss § 57a auf vier Prozentpunkte.</p> <p><sup>2</sup> Tritt die Lastenverschiebung gemäss § 1 Abs. 1 lit. d AVBiG nach Inkrafttreten des AVBiG in Kraft, wird der Zuschlag gemäss Absatz 1 auf den nächstmöglichen Jahresbeginn auf drei Prozentpunkte reduziert.</p>			

Ergebnis der 1. Beratung vom 27. Oktober 2015	Entwurf des Regierungsrats vom 16. Dezember 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 19. Januar 2016	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
<p><b>4.</b> Der Erlass SAR <a href="#">851.200</a> (Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention [Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG] vom 6. März 2001) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:</p>		<p><b>4- 5.</b> Der Erlass SAR <a href="#">851.200</a> (Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention [Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG] vom 6. März 2001) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:</p>	Zustimmung	
<p><b>§ 41a Abs. 1 (geändert)</b>  <sup>1</sup> <del>Der Kanton und Gemeinden</del> trifft Massnahmen gegen häusliche Gewalt. Diese umfassen Aufzählung unverändert.</p>				

Ergebnis der 1. Beratung vom 27. Oktober 2015	Entwurf des Regierungsrats vom 16. Dezember 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 19. Januar 2016	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
<p>§ 47 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu)</p> <p><sup>3</sup> <del>Am Entstehen einer Gemeinde in einem einzelnen Fall pro Rechnungsjahr Nettokosten gemäss Absatz 1 lit. a, b und e, die übrigen Kosten vergütet der Kantonden Betrag von Fr. 60'000.– überschreiten, wird der Gemeinde über diesem Betrag liegende Kostenanteil durch einen prozentualen Anteil, dessen Höhe sich bemisst nach Fonds getragen, den alle Gemeinden gemeinsam im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl finanzieren.</del></p> <p>a) Aufgehoben. b) Aufgehoben.</p>		<p><u>Minderheitsantrag:</u></p> <p><sup>3</sup> Entstehen einer Gemeinde in einem einzelnen Fall pro Rechnungsjahr Nettokosten gemäss Absatz 1 lit. a, b und e, die den Betrag <u>Grenzwert gemäss Absatz 4</u> von Fr. 60'000.– überschreiten, wird der über diesem Betrag liegende Kostenanteil durch einen Fonds getragen, den alle Gemeinden gemeinsam im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl finanzieren.</p>	<p>Festhalten am Ergebnis 1. Beratung</p>	

Ergebnis der 1. Beratung vom 27. Oktober 2015	Entwurf des Regierungsrats vom 16. Dezember 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 19. Januar 2016	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
<p><sup>4</sup> <u>Massgebend ist die Bevölkerungszahl am 31. Dezember des Beitragsjahres gemäss</u> <u>Erhält eine Gemeinde in einem Fall, der durch den Fonds mitfinanziert wurde, nachträglich Rückerstattungen, hat sie diese bis maximal zur Höhe der durch den Erhebungen des Statistischen Amtes Fonds getragenen Kosten an diesen weiterzuleiten.</u></p> <p><sup>5</sup> Das zuständige Departement organisiert die Durchführung der gemeinsamen Finanzierung gemäss Absatz 3. Es kann externe Dienstleistende mit der Verwaltung und Überwachung des Fonds beauftragen.</p>		<p><u>Minderheitsantrag:</u></p> <p><sup>4</sup> <u>Der Grenzwert entspricht für jede Gemeinde dem Ertrag von drei Steuerfussprozenten bei den Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen (Mittelwert des zweiten bis vierten Jahres vor dem Auszahlungsjahr). Er liegt aber für alle Gemeinden mindestens bei Fr. 40'000.- und höchstens bei Fr. 60'000.-.</u></p> <p><sup>4</sup> <u>5</u></p> <p><sup>5</sup> <u>6</u></p>	<p>Festhalten am Ergebnis 1. Beratung</p>	

Ergebnis der 1. Beratung vom 27. Oktober 2015	Entwurf des Regierungsrats vom 16. Dezember 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 19. Januar 2016	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
<p><sup>6</sup> Die Kosten für die Durchführung der gemeinsamen Finanzierung gehen zu Lasten der Gemeinden im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl.</p>		<p><sup>6</sup> Z</p>		
<p><b>§ 47a Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)</b></p> <p><sup>2</sup> Aufgehoben.</p> <p><sup>3</sup> Aufgehoben.</p>				
<p><b>§ 48 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (aufgehoben)</b></p> <p><sup>1</sup> Aufgehoben.</p> <p><sup>2</sup> Aufgehoben.</p>				
<p><b>§ 49 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (aufgehoben)</b></p> <p><sup>1</sup> Aufgehoben.</p> <p><sup>2</sup> Aufgehoben.</p>				
<p><b>§ 50 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben)</b></p> <p><sup>1</sup> Aufgehoben.</p> <p><sup>2</sup> Aufgehoben.</p>				

Ergebnis der 1. Beratung vom 27. Oktober 2015	Entwurf des Regierungsrats vom 16. Dezember 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 19. Januar 2016	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
<p><sup>3</sup> Aufgehoben.</p> <p><sup>4</sup> Aufgehoben.</p>				
<p><b>5.</b> Der Erlass SAR <a href="#">995.100</a> (Gesetz über den öffentlichen Verkehr [ÖVG] vom 2. September 1975) (Stand 1. August 2013) wird wie folgt geändert:</p>		<p><del>5.</del> <b>6.</b> Der Erlass SAR <a href="#">995.100</a> (Gesetz über den öffentlichen Verkehr [ÖVG] vom 2. September 1975) (Stand 1. August 2013) wird wie folgt geändert:</p>	Zustimmung	
<p><b>§ 3a (neu)</b> Allgemeines Angebot</p> <p><sup>1</sup> Das allgemeine Angebot umfasst diejenigen Angebote des öffentlichen Verkehrs, die eine angemessene Erschliessung aller Gebiete sicherstellen und eine gemäss § 1 Abs. 3 genügende Auslastung und Kostendeckung aufweisen.</p>				
<p><b>§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> <del>Der Kanton</del> <u>Zur Finanzierung des allgemeinen Angebots leistet der Kanton</u> an konzessionierte Transportunternehmen Abgeltungen im Ausmass der anerkannten ungedeckten Kosten für Aufzählung unverändert.</p>				

Ergebnis der 1. Beratung vom 27. Oktober 2015	Entwurf des Regierungsrats vom 16. Dezember 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 19. Januar 2016	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
<p><sup>2</sup> Gemeinden, Regionalplanungsverbände, Organisationen oder Private können mit Transportunternehmen zusätzliche Leistungen (Sonderleistungen) vereinbaren. Der Kanton kann sich ausnahmsweise an den ungedeckten Kosten aus Sonderleistungen zu höchstens 25 % beteiligen.-  <del>Der Regierungsrat regelt das Bestellverfahren für Sonderleistungen bei.</del> <u>Die Beteiligung wird linien- oder streckenweise festgesetzt und richtet sich nach dem Nutzen, den konzessionierten Transportunternehmendie Sonderleistungen in einer Verordnung Ergänzung zum allgemeinen Angebot haben. Abgeltungen an Transportunternehmungen gehen zulasten des Globalbudgets, soweit es sich nicht um Investitionen handelt.</u></p>				
<p><b>§ 6</b> Aufgehoben.</p>				
<p><b>§ 12 Abs. 1, Abs. 2</b>  <sup>1</sup> Der Grosse Rat a) Aufgehoben.</p>				

Ergebnis der 1. Beratung vom 27. Oktober 2015	Entwurf des Regierungsrats vom 16. Dezember 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 19. Januar 2016	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
<p><sup>2</sup> Der Regierungsrat</p> <p>d) Aufgehoben.</p> <p>e) <b>(geändert)</b> <del>regelt in einer kann durch Verordnung den Vollzug des Bundesrechts sowie dieses Gesetzes, Vollzugsvorschriften zum Bundesrecht und zu diesem Gesetz erlassen. Er kann insbesondere präzisieren, welche Leistungen zum allgemeinen Angebot zählen und welche Sonderleistungen der Kanton mitfinanziert.</del></p> <p>1. Aufgehoben.</p> <p>2. Aufgehoben.</p> <p>3. Aufgehoben.</p> <p>4. Aufgehoben.</p>				

Ergebnis der 1. Beratung vom 27. Oktober 2015	Entwurf des Regierungsrats vom 16. Dezember 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 19. Januar 2016	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
III.				
Der Erlass SAR <a href="#">615.500</a> (Gesetz über den finanziellen Ausgleich der wegfallenden Gemeindebeiträge an die Spitalfinanzierung [Ausgleichsgesetz Spitalfinanzierung] vom 12. November 2013) wird aufgehoben.				
IV.				
Der Regierungsrat setzt die Änderungen unter Ziff. II. sowie die Aufhebung unter Ziff. III. gleichzeitig mit dem FiAG in Kraft.				
Aarau,  Präsident des Grossen Rats  Protokollführerin				

**Anhang 1**

**Berechnungsgrundlagen – massgebende Beträge**

in Mio. Franken (minus = Entlastung / plus = Belastung)	2017		2018		2019	
	Kanton	Gemeinden	Kanton	Gemeinden	Kanton	Gemeinden
Busseneinnahmen aus Strafbefehlen	-1.4	1.4	-1.4	1.4	-1.4	1.4
Personalaufwand Sprachheilfachpersonen	0.8	-0.8	0.8	-0.8	0.8	-0.8
Zuschlag auf Gemeindebeiträgen an den Personalaufwand der Volksschule	35.3	-35.3	35.3	-35.3	35.3	-35.3
Materielle Sozialhilfe	-31.5	31.5	-32.3	32.3	-32.8	32.8
Massnahmen gegen häusliche Gewalt	0.6	-0.6	0.6	-0.6	0.6	-0.6
Öffentlicher Verkehr	53.2	-53.2	56.9	-56.9	60.8	-60.8
Finanzierung Krankenkassenausstände	-19.0	19.0	-19.5	19.5	-20.0	20.0
Wert Steuerfussprozent natürliche Personen	15.8		16.3		16.8	
<del>Restkosten Sonderschulung, Heime und Werkstätten (Anteil Gemeinden 40 %)</del>		155.4		160.0		163.6
Wert 1 %		3.9		4.0		4.4